

Erläuterungen zur Umsatzsteuer

Seit 1.1.2011 können bestimmte Leistungen an ausländische Rechnungsempfänger mit 0% Ust. verrechnet werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen

1. Der Auftraggeber/Rechnungsempfänger/Kunde - im Folgenden als Kunde bezeichnet - ist ein **nachgewiesenes Unternehmen mit UID-Nummer** (innerhalb der EU) bzw. verfügt über eine ausländische Unternehmerbestätigung (falls außerhalb der EU ansässig). Ausgenommen sind Vereine, Privatpersonen oder Personengemeinschaften (z.B. OG, KG, GesnBR), die nicht Unternehmer sind (keine UID-Nr. bzw. Unternehmerbescheinigung).
2. Die in Auftrag gegebenen **Leistungen dienen zumindest zum Teil den unternehmerischen Zwecken des Kunden und nicht ausschließlich seinem privaten Bedarf oder dem Bedarf seines Personals.**

Falls es sich also bei den Teilnehmern der Veranstaltung nicht um potentielle Kunden oder Geschäftspartner, sondern auch um eigene Mitarbeiter handelt, verlangt die österreichische Finanzverwaltung zusätzliche Voraussetzungen um von einem sogenannten B2B-Umsatz ausgehen und Leistungen zumindest teilweise mit 0% USt bei gleichzeitigem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) verrechnen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der Art der Leistung objektiv Zweifel am Unternehmensinteresse vorliegen (z.B. bei Organisation eines reinen Reise- und Unterhaltungsprogramms, welches auch als privater Action- oder Adventure-Urlaub geeignet wäre). Falls ein Unternehmensinteresse erkennbar ist und dieses von unserem Kunden auch bestätigt wird (z.B. Weiterbildung, Produktpräsentation, Teambuilding) können wir einen Teil unserer Leistungen - siehe nachstehende Auflistung - als B2B-Umsatz mit 0% USt bei gleichzeitigem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) fakturieren.

Leistungen

Wenn o.a. Bedingungen erfüllt sind, können wir **kulturelle, unterrichtende, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche und unterhaltende Tätigkeiten** mit 0% USt bei gleichzeitigem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) fakturieren. Dies betrifft insbesondere folgende Leistungen:

- Outdoorprogramme 0%
- Kulturprogramme, Stadtführungen, etc. 0%
- Künstler, Musiker, Fotografen, Kameraleute, etc. 0%
- Dekorationen 0%
- Give Aways 0%
- Vermietung beweglicher Gegenstände 0%
- wie Leih-Möbel, Licht- & Tontechnik, Stirnlampen, etc.
(ausgenommen Beförderungsmittel – s.u.)
- Agenturhonorar, Mitarbeiter-Tagsätze 0%
- Weiterverrechnete eigene Fahrtkosten, Km-Gelder 0%

Ausgenommen sind jedoch folgende Leistungen, die weiterhin mit der österr. Ust. von 10%, 13% bzw. 20% verrechnet werden:

- 1. Beherbergungsleistungen:**
 - Hotel-Zimmer, Übernachtung 13%
 - Raum-Mieten 20%
 - Tagungspauschalen 20%

- 2. Restaurantleistungen:**
 - Speisen 10%
 - Getränke 20%
 - Catering, Cateringpauschalen, Servicepersonal 20%

- 3. Transportleistungen:**
 - Bus-Transfers 10%
 - Taxi 10%
 - Pferdekutschen-Fahrten 10%
 - Bahntickets 10%
 - Kurzfristige Vermietung (< 30 Tage) 20%

von Beförderungsmitteln, wie z.B. MTBs, Quads, Segways (jedoch nur, wenn die Leihgebühr separat ausgewiesen ist. Falls sie in einer Programm-Pauschale inkludiert ist, dann mit 0% Ust., da die Miete nur eine Nebenleistung darstellt und Schicksal der Hauptleistung teilt).

- 4. Eintrittskarten** für Konzerte, Museen, Sportveranstaltungen 20%
 Jedoch nur, wenn die Eintrittskarte separat ausgewiesen ist. Falls sie in einer Programm-Pauschale wie z.B. einer Stadtführung inkludiert ist, dann mit 0% Ust., da der Eintritt nur eine Nebenleistung darstellt und Schicksal der Hauptleistung teilt.

Veranstaltungs-Ort im Ausland (z.B. in Deutschland)

Dies ändert nichts am oben genannten. Falls die Bedingungen für Reverse Charge erfüllt sind, verrechnen wir wie bei Veranstaltungen innerhalb Österreichs mit 0% Ust.

Kunden aus Nicht-EU Staaten (z.B. Schweiz, USA)

Die B2B-Regelung (Reverse Charge) gilt auch gegenüber Nicht-EU-Staaten. Es muss jedoch im Einzelfall geprüft werden,

1. ob für diesen Staat eine dem Reverse Charge ähnliche Regelung zugrunde liegt
2. da die Unternehmereigenschaft nicht über eine UID-Nummer nachgewiesen werden kann, empfehlen die USt-Richtlinien in Rz 638y im Zweifel die Einholung einer Unternehmerbestätigung der ausländischen Finanzverwaltung (analog dem österr. Formular U70).